



Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

RTK III.5 Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen
Wilrijkplatz
65527 Niedernhausen

Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen
Sachbearbeiterin: Frau Pendelin
Zimmer : 1.215
Telefon : (06124) 510 - 429
Telefax : (06124) 510 - 18429
e-Mail : Barbara.Pendelin@rheingau-taunus.de
Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und
dienstags von 14 bis 18 Uhr

Ihr Zeichen :
Ihre Nachricht vom:
Bei Schriftwechsel angeben:
Unser Zeichen : III.5.72

Datum: 29. Januar 2019

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 sowie Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niedernhausen 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung Ihrer Gemeinde für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO):

I. Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. für das in § 6 der Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernhausen für das Haushaltsjahr 2019 nach § 92a HGO festgesetzte Haushaltssicherungskonzept gemäß § 97a Nr. 2 HGO,
2. des Gesamtbetrags der in § 2 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Kredite in Höhe von

1.759.500,-- EUR

(i.W.: „einer Million siebenhundertneunundfünzigtausendfünfhundert Euro“)

gemäß § 97a Nr. 4 HGO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO,

3. des Gesamtbetrags der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

2.171.200,-- EUR

(i.W.: „zwei Millionen einhunderteinundsiebzigtausendzweihundert Euro“)

gemäß § 97a Nr. 3 HGO in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO,

4. des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von

3.000.000,-- EUR

(i.W.: „drei Millionen Euro“)

gemäß § 97a Nr. 5 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO,

5. des Gesamtbetrags der unter § 3 des Wirtschaftsplans der Gemeindewerke Niedernhausen für das Wirtschaftsjahr 2019 vorgesehenen Kredite in Höhe von

2.746.100,-- EUR

(i.W.: „zwei Millionen siebenhundertsechszwanzigttausendeinhundert Euro“)

gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO,

die vorgesehene Aufnahme von Krediten zur **Umschuldung** in Höhe von **395.000,-- EUR** bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung,

6. des Gesamtbetrags der unter § 3 des vorgenannten Wirtschaftsplanes vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

2.550.000,-- EUR

(i.W.: „zwei Millionen fünfhundertfünfzigtausend Euro“)

gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO ,

7. des unter § 4 des vorgenannten Wirtschaftsplanes festgesetzten Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von

750.000,-- EUR

(i.W.: „siebenhundertfünfzigtausend Euro“)

gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

II. Feststellungen zum Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 sowie der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niedernhausen für das Wirtschaftsjahr 2019 wurden am 19. Dezember 2018 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte am 20. Dezember 2018.

Im ordentlichen Ergebnis wird ein Überschuss von 221.600 € ausgewiesen; außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind nicht veranschlagt. Das Jahresergebnis 2019 soll somit mit einem Überschuss von 221.600 € abschließen. In den Ergebnisplanungsjahren 2020 bis 2022 sind Überschüsse im ordentlichen Ergebnis von zusammen ca. 3,6 Mio. € vorgesehen.

Der Finanzhaushalt ist im Haushaltsjahr 2019 und den Planungs Jahren 2020 bis 2022 ausgeglichen gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Die Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit decken jeweils die ordentliche Tilgung der Kredite sowie die Auszahlungen an das Sondervermögen HESSENKASSE.

Die Liquiditätsreserve gemäß § 106 Abs. 1 S. 2 HGO in Höhe von derzeit rd. 490 T€ ist nach dem Haushaltsplan zum Ende des Haushaltsjahres 2019 vorhanden und wird bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums der Prognose nach aufrechterhalten.

Der Jahresabschluss 2017 wurde am 30. Mai 2018 vom Gemeindevorstand aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises vorgelegt. Hiernach sind zum Ende des Jahres 2017 Fehlbeträge des Ergebnishaushalts nach Verrechnung mit außerordentlichen Überschüssen von rd. 4,8 Mio. € aufgelaufen.

Am 22. Oktober 2018 beschloss die Gemeindevertretung ein Haushaltssicherungskonzept als Anlage zur Haushaltssatzung 2019, da Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind.

Von der Verrechnungsmöglichkeit des § 25 Abs. 3 S. 2 GemHVO wird Gebrauch gemacht d.h., bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 werden Sie die Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis mit dem Eigenkapital verrechnen.

Somit sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Erteilung der haushaltsrechtlichen Genehmigungen erfüllt.

Kredite werden in der Haushaltssatzung 2019 in Höhe von 1.759.500 € veranschlagt. Umschuldungen sind im Jahr 2019 nicht vorgesehen.

Von dem Instrument der Verpflichtungsermächtigung machen Sie verstärkt Gebrauch, um ein Auflaufen nicht in Anspruch genommener Auszahlungsermächtigungen zu vermeiden. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.171.200,-- € zu Lasten des Haushaltsjahres 2020 festgesetzt. Die Verpflichtungsermächtigungen betreffen insbesondere Straßenbaumaßnahmen, den Erwerb eines Löschfahrzeuges, den Fahrzeugerwerb im Bauhof sowie den Aufzug im Mehrzweckgebäude Schäfersberg. Aufgrund der Finanzplanungen bis zum Jahr 2022 erscheint die Finanzierung der Auszahlungen gesichert.

Zum Nachweis der bedarfsgerechten Festsetzung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite wurde eine dokumentierte Liquiditätsplanung gemäß § 105 Abs. 2 HGO vorgelegt. Der Betrag von 3 Mio. € wird zum Ausgleich der erwarteten Liquiditätsschwankungen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit benötigt. Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite von 3 Mio. € ist somit genehmigungsfähig.

Die **finanzielle Leistungsfähigkeit** der Kommune ist vor dem Hintergrund der aktuellen pro Kopf Verschuldung von rd. 681 € pro Einwohner **als noch gesichert** einzustufen.

Sofern sich die positiven Plandaten im Rahmen der Haushaltsausführung durch geprüfte Jahresabschlüsse bestätigen, wird aber perspektivisch eine gesicherte Leistungsfähigkeit unterstellt werden können.

Die Analyse des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Gemeindewerke Niedernhausen lässt keine besonderen Belastungspunkte für den Kernhaushalt erkennen.

III. Auflagen und Empfehlungen

Um den Haushaltsausgleich dauerhaft sicherzustellen, empfehle ich auch weiterhin eine restriktive Personalbewirtschaftung sowie eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards.

Insbesondere empfehle ich, die freiwilligen Leistungen dauernd auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungen im disponiblen Bereich sollte grundsätzlich abgesehen werden. Mit jedem Antrag auf Haushaltsgenehmigung ist mir eine gesonderte detaillierte **Aufstellung aller freiwilligen Leistungen** vorzulegen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Diesbezüglich verweise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben.

Zudem empfehle ich, auf neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, grundsätzlich zu verzichten. Auch künftig sollte das Investitionsvolumen im Haushalt eines Jahres so gestaltet werden, dass keine Nettoneuverschuldung eintritt.

Ich bitte darauf zu achten, dass aus dem Eigenbetrieb Gemeindewerke Niedernhausen auch künftig keine Belastungen für den Kernhaushalt Ihrer Gemeinde entstehen.

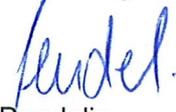
Zur Überprüfung der Einhaltung des Haushaltsausgleichs bitte ich Sie, mir bis zum 31. Juli 2019 sowie mit der Vorlage des Haushaltes 2020 über den Stand des Haushaltsvollzugs zu berichten.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise mitzuteilen. Von der Veröffentlichung gem. § 97 Abs. 5 HGO bitte ich mir Kenntnis zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Pendelin
Fachdienstleiterin

